

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 110/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Mina O [REDACTED] , F [REDACTED] A de F [REDACTED] [REDACTED] , B [REDACTED] ,
Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e m b e r g , vertreten durch
das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter Wustenborg, Dr. Loevenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. März 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 23. November 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

folgungsgeschickel entsprechende Erlebnisverarbeitung, teilweise für ein Zweckverhalten, beides jedoch ohne Krankheitswert. Der Berufungsrichter findet diese Deutung auch durch das Verhalten der Klägerin in ihrem Entschädigungsverfahren bestätigt.

Das psychiatrische Universitätsgutachten enthält keinen Hinweis darauf, daß eine Untersuchung der Klägerin mit verfeinerten Methoden zu Befunden führen würde, die im Sinne der Klage verwertbar wären. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht wird daher von der Beschwerde nicht auf gezeigt. Eben so wenig stellt sich die von ihr ge stellte Frage der Benachteiligung von Verfolgten, in deren Aufenthaltsland entsprechend geschulte Ärzte nicht zur Verfügung stehen.

Da es mithin an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision fehlt, ist die Beschwerde zurück zu weisen. Ihre außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)